



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Anhang 6.1 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Ziff. 4.1.1 Bst. a sowie d Ziff. 3 und 4

4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus:

- a. den Kapitalkosten, die sich aufgrund der nach Artikel 61 Absätze 1–3 und Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben b und c zu bestimmenden anrechenbaren Investitionskosten ergeben und die für die Anlagenteile mit der standardisierten Nutzungsdauer gemäss Anhang 2.2 Ziffer 4 und einem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 3 annuitätisch berechnet werden;
- d. den geschuldeten Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen in folgendem Umfang:
 3. für Neuanlagen: die gemäss Konzession geschuldeten Abgaben und Leistungen,
 4. für erhebliche Erweiterungen: die durch die Erweiterung bedingten zusätzlichen Abgaben und Leistungen;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 730.03

Die Bundespräsidentin: ...
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi